

Allgemeine Geschäftsbedingungen von RUBAG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der RUBAG Rollmaterial und Baumaschinen AG (RUBAG) aus Kauf- oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerte

a) Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für RUBAG verbindlich. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der RUBAG. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind ihr auf Verlangen zurückzugeben.

b) Vorbehalt des Zwischenverkaufs

RUBAG bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass sie zum Verkauf angebotene Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen kann.

c) Projektierungskosten

Hat der Kunde die RUBAG mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jene das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten zu verlangen. Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offertenausarbeitung sind ausgeschlossen.

d) Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und elektrischen Installationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Krankapazität, Zuführung von Betriebsmitteln (z.B. Brennstoff, Druckluft usw.) sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

e) Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.

3. Unterlagen & Vertragsabschluss

Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, sowie diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

An Verträge, die durch einen Reisevertreter abgeschlossen werden, ist die RUBAG erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat.

Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogenen Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann die Lieferfirma mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

Verträge zwischen den Parteien werden schriftlich vereinbart.

4. Preise

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt., ab Birsfelden gemäss EXW (INCOTERMS 2020), ohne Verpackung, in Schweizer Franken. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Bewilligungen sowie Beurkundungen, Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Die Preise können von RUBAG angepasst werden, wenn die Lohnansätze, Zölle, Fremdwährungskurse oder Rohstoffpreise sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung der Vertragsobjekte ändern.

5. Lieferung

a) **Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistenden Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen – wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw. – verlängert sie sich angemessen. Sie ist ferner suspendiert, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt.

Erwächst dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt – nach einer Karenzfrist von 2 Wochen – eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½%, im Ganzen aber höchstens 5% des Werts desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann, bzw. bei Werkleistungen vom Preis der Werkleistung. Befindet sich RUBAG auch nach Auflaufen der vorerwähnten maximalen Verzugsentschädigung von 5% verschuldetermassen in Verzug, so ist der Besteller unter Ansetzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Eine allfällige Bonus-/Malus Regelung für Änderungen von Lieferterminen können individuell im Kaufvertrag/Werkvertrag geregelt werden.

b) **Transport**

Die Kosten des Transportes hat der Besteller im vollen Umfang zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller transportverladen ab Lager RUBAG Birsfelden zur Verfügung gestellt wird.

Wenn der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur der RUBAG und dem Versicherer unverzüglich zu melden, und wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei der Lieferfirma keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt.

Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.

c) **Lagerung**

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden von RUBAG nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten oder einem Dritten gelagert.

d) **Montage und Demontage**

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt RUBAG die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt sie dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunfts-kosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Lieferanten.

Können die Monteure ohne ihr oder das Verschulden der RUBAG eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Besteller hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) gemäss Vereinbarung und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, der Lieferfirma Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen.

Die von der RUBAG im Zusammenhang mit einer durch sie vorzunehmenden Montage- und Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung etc.) können eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Besteller weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) **Für Ersatzteillieferungen und Reparaturen**

14 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.

b) **Für Kaufverträge betreffend Maschinen**

50% bei Abschluss des Vertrages, frei von allen Abzügen; 50% innert 14 Tagen netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.

c) für Werkverträge

1/3 bei Abschluss des Vertrages

1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft

1/3 14 Tage nach der Betriebsbereitschaft

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann.

Bei Falschliefereien oder massiven Defekten, die der Lieferant zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist der letzte Drittel erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung resp. Behebung der Defekte zu leisten.

7. Verzug des Bestellers

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne weiteres fällig, und es wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der normalerweise 1% über dem üblichen Kontokorrentzins der Banken liegt.

Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig.

Bei Falschliefereien oder massiven Defekten, die RUBAG zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, steht dem Besteller das Recht zu, Verlängerung der fälligen Zahlungstermine zu verlangen.

RUBAG behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.

Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfirma kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Käufer mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

- a) Spricht RUBAG den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller – ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände – zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - zur Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen;
 - zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen;
 - zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen. Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.
- b) Übersteigt der Schaden, den die RUBAG erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen, so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- c) Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der RUBAG, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information an RUBAG vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. RUBAG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

Ferner ist der Besteller verpflichtet, RUBAG unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

9. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an die RUBAG ab.

Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die RUBAG berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Besteller hat jeden Schadenfall der RUBAG unverzüglich zu melden. Die Stellung von gleichwertigen Sicherheiten kann zwischen dem Besteller und der Lieferfirma vereinbart werden.

10. Rücksendung von Produkten (Ersatzteile & Zubehör)

Eine Rücksendung von Produkten durch den Kunden bedarf einer vorherigen Anmeldung (Retourenformular) und der Zustimmung von RUBAG. Die Retoure erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Es besteht kein Anspruch auf eine Gutschrift, wenn eine Retoure unangemeldet zurückgesendet wird.

Ware kann innerhalb von 8 Arbeitstagen an RUBAG retourniert werden. Retouren, die länger als 8 Arbeitstage nicht zurückgesendet wurden, können von RUBAG abgelehnt oder mit einer Einlagerungsgebühr von 20% berechnet werden. Waren mit einem Gesamtwert von unter CHF 10.-exkl. MWST werden nicht zurückgenommen.

Die Ware bzw. Verpackung darf nicht direkt beschriftet oder beklebt werden. Ist die Ware bzw. Verpackung beschädigt oder verklebt, wird der Wertverlust/Aufwand Instandhaltung bei der Gutschrift in Abzug gebracht. Ist die Ware bereits einmal verbaut worden, ist eine Rücknahme ausgeschlossen. In diesem Fall wird die Ware kostenpflichtig an den Kunden zurückgesendet. Angebrochene Verpackungseinheiten werden nicht zurückgenommen.

Alle Sonderbeschaffungen bzw. speziell für den Kunden bestellte Ersatz- und Bauteile sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

Defekte Austauschaggregate sind innert 8 Tagen gereinigt zu retournieren. Demontierte und unvollständige Einheiten können nicht zurückgenommen werden.

Äusserlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei der Anlieferung festzuhalten und Schäden schriftlich durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Alle Fälle von Transportschäden müssen durch Fotos festgehalten und an RUBAG per E-Mail etl@rubag.ch gesendet werden. Versteckte Transportschäden können nur innerhalb von 10 Tagen anerkannt werden.

Von einer Rückerstattung ausgeschlossen sind jegliche Dienstleistungen und Transportkosten.

Der Kunde ist in jedem Fall dafür verantwortlich, die zu retournierende Ware transportfähig zu verpacken. Beschädigungen/Untergang der Ware aufgrund einer nicht sachgemässen Verpackung werden dem Kunden verrechnet. Übergibt der Kunde die Ware einem Transportunternehmen, trägt der Kunde die Gefahr für den sicheren Transport der Ware. Der Gefahrenübergang an RUBAG geht erst mit dem Eintreffen der Ware bei RUBAG über.

11. Gewährleistung

RUBAG garantiert dem Kunden, dass das von ihr verkaufte Produkt während der Gewährleistungsfrist frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern ist sowie alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Schweizer Gesetze und Vorschriften einhält.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Abnahme des Vertragsobjekts, jedoch endet sie spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaftsmeldung von RUBAG. Wechseln die Vertragsobjekte vor Ablauf der Frist den Eigentümer, so endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

Der Kunde hat RUBAG innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich über den Mangel zu informieren. Tritt ein Mangel auf, so hat der Kunde zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch RUBAG. Der Kunde hat RUBAG hierzu ausreichend Gelegenheit zu geben. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Kunde Anspruch auf Minderung.

Nimmt der Kunde selbst oder lässt er durch Dritte Reparaturen oder Wartungen am Vertragsobjekt vornehmen, so tut er dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko. In diesem Fall endet die Gewährleistung von RUBAG sofort. RUBAG haftet insbesondere auch nicht für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden sowie auch nicht für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss (insbesondere an Fahrwerksteilen, Reifen, Keil- und Zahnriemen, Bremsbelägen, Filtern, Dichtungen, Wischerblättern, Sicherungen, Polster, Gurten und Lacken), Verwendung nicht originaler Ersatzteile, Beschädigung (insbesondere an Spiegeln, Scheiben, Lampen, Glühlampen, Hydraulikschläuche, -leitungen, -verschraubungen und -armaturen, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungeeignete Bedienung und Wartung, mangelhafte oder fehlende Kontrollen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder nicht vom Hersteller vorgegebene Schmiermittel (inklusive Additive und Öle), Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind.

Für Zubehörteile (wie z.B. Löffel, Schnellwechsler, Schwenkmotoren/Powerlift, Tiltrotatoren, Platten, Fräsen, Bohrer, Hämmer, Zähne, Gabeln, Ripper, Schilder, aber auch Sonderkonstruktionen, wie modifizierte Unterwagen, elektrischer Antriebsstrang inkl. Batterien, Maschinensteuerungen, Funkfernsteuerungen, Kamera und Beleuchtung, die nicht im Herstellerwerk konfiguriert und verbaut wurden) haftet RUBAG nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Herstellerfirma, jedoch im Minimum 12 Monate.

Die Gewährleistung der Zubehöerteile besteht unabhängig von der Gewährleistung der Baumaschine. Eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist der Baumaschine hat folglich keine Wirkung auf die Gewährleistungsfrist der Zubehöerteile. Eine allfällige Verlängerung der letzteren muss separat vereinbart werden.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche (insbesondere jeglicher Schadenersatz) werden hiermit ausdrücklich wegbedungen

Ergänzung zu den Gewässerschutzanlagen (ASB)

RUBAG garantiert nicht die Konformität der ASB mit lokalen oder nationalen Gesetzen oder Vorschriften und Obligationen betreffend der Wasserbehandlung oder -aufbereitung, die für den Einsatzzweck und Einsatzort gelten. Der Kunde hat sich selbst – gegebenenfalls mit Hilfe eines Ingenieurbüros oder Experten - zu vergewissern, dass das Vertragsobjekt den Vorschriften des Einsatzortes entspricht. Dies betrifft unter anderem aber nicht ausschliesslich die Beantragung der Bau-/Aufstellgenehmigung, den Blitzschutz und den Stromanschluss. RUBAG lehnt jegliche Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten im Falle einer Nichtübereinstimmung in Hinblick auf die Genehmigung ab.

12. Haftung

RUBAG haftet ausschliesslich für direkte, unmittelbar von ihr schuldhaft verursachte Schäden und lehnt jedwede Haftung für den Betrieb der Maschinen ab, wie beispielsweise bei unzureichender Wasserbehandlung bei ASB Anlagen. Die Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie für Folgeschäden, einschliesslich von entgangenem Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb oder die Miete von substituierenden Produkten oder Dienstleistungen, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. RUBAG übernimmt auch keine Haftung für allfällige Ansprüche aus Beeinträchtigung (z.B. verändern, löschen oder unbrauchbarmachen) von Software oder anderer, durch Computer verarbeitbarer Daten. Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für die Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer Verpflichtungen im Falle höherer Gewalt. Wird eine Unterbrechung durch höhere Gewalt verursacht, so verlängert sich die Vertragslaufzeit bzw. die entsprechenden Vertragsfristen um den Zeitraum, der dem Zeitraum der Unterbrechung entspricht. Die Haftung von RUBAG ist insgesamt auf maximal den Vertragswert beschränkt. Die Ansprüche des Kunden sind im Hauptvertrag und in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

13. Datenschutz

Der Lieferant ist unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung personen- und firmenbezogener Daten des Kunden zu bearbeiten und sofern nötig zur Vertragserfüllung, an Dritte weiterzugeben. Wir gehen von Ihrem Einverständnis aus, dass wir Daten auch mit Behörden oder Unternehmen austauschen dürfen, sofern und soweit dies für Kreditauskünfte oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Der Kunde darf, die von RUBAG erhaltenen personen- und firmenbezogener Daten nur für bzw. im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages verwenden; jegliche weitergehende Verarbeitung dieser Daten ist dem Kunden untersagt

14. Maschinendaten

Maschinendaten sind die von einer Maschine automatisch erzeugten Daten über deren Zustand, Standort, Funktionsprozesse, Bedienung und alle weiteren maschineninternen Vorgänge, welche elektronisch erfasst sind und digital verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet werden. Das Produkt kann standardmässig mit einem Datensender ausgestattet sein. Dieser sendet RUBAG kontinuierlich Maschinendaten. RUBAG ist Inhaber aller Rechte an den Maschinendaten. Insbesondere hat RUBAG das zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Maschinendaten zu speichern, zu verarbeiten und wirtschaftlich zu verwerten. Soweit es sich bei Maschinendaten um personenbezogene Daten handelt (z.B. Login Daten), findet auf solche Daten ausschliesslich die Datenschutzklausel Anwendung.

15. Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RUBAG ergeben, gilt ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und internationaler Abkommen wie dem UN-Kaufrecht (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

16 Geistiges Eigentum bei Gewässerschutzanlagen (ASB)

RUBAG und der Hersteller der ASB besitzen geistiges Eigentum an der Konzeption der Anlagen. Jedweder Nachbau ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, Dritten keine Dokumente, Pläne oder technische Daten betreffend der ASB zur Verfügung zu stellen, es sei denn an zuständige schweizerische Behörden, sofern dies für die Aufstellungs- oder Betriebsgenehmigung notwendig ist. Im Falle einer Missachtung dieser Verpflichtung kann dem Kunden gegenüber ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Hauptsitzes der RUBAG. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Arlesheim, BL.

Stand/Version: Juni 2024